



STEIERM. LANDESVERBAND FÜR
FEUERWEHR-UND RETTUNGSWESEN

DAS
LEISTUNGSABZEICHEN
DER STEIR. FEUERWEHREN

NACH DEM STANDE VOM 13. MAI 1953

IM VERLAGE DES LANDESVERBANDES DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHREN STEIERMARKS

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

1. Das Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA) ist eine sichtbare Anerkennung für gute und hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Es verfolgt den Zweck, insbesondere die theoretische und praktische Ausbildung der steirischen Feuerwehren zu heben und die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung auf feuerwehrlichem Gebiete zuzulassen.

Der Erwerb des FLA. steht allen Mitgliedern der steirischen Feuerwehren offen.

2. Das FLA. wird in vier Stufen verliehen und zwar in Eisen, Bronze, Silber und Gold. Es ist auf der linken Brusttasche der Uniform zu tragen.

Der Träger erhält einen entsprechenden Verleihungsausweis, dessen Nummer und Datum von der zuständigen Feuerwehr in den Feuerwehrpaß einzutragen sind.

3. Bei Erwerb eines FLA. höherer Klasse ist das niederere abzulegen, es verbleibt im Besitze des Erwerbers, darf jedoch nicht veräußert werden. Die Anschaffungskosten des FLA. tragen die Wehrkassen.

4. Die Verleihung des FLA. erfolgt durch das Landesfeuerwehrkommando über Beschluß eines besonderen fünfgliedrigen Landesverleihungsausschusses (LVA.) am Sitze des Landesfeuerwehrkommandos in Graz mit dreijähriger Funktionsdauer.

Der Landesverleihungsausschuß (LVA.) besteht aus drei Bezirksfeuerwehrkommandanten und zwei weiteren vom Landesfeuerwehrtag gewählten Feuerwehrmännern.

Die Beschlüsse des LVA. erfolgen mit einfacher

Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Beschlußfassung über Verleihungsanträge des eigenen Feuerwehrbezirkes hat der Vorsitzende den Vorsitz abzugeben.

Dem LVA. obliegt auch die Durchführung der Landeswettkämpfe und die Bestimmung der Wettkampfrichter für die Landeswettkämpfe. Als solche können nur Wettkampfrichter bestellt werden, welche in einem Bezirksverleihungsausschuß tätig sind. Der Landesfeuerwehrkommandant oder der von ihm jeweils namhaft gemachte Stellvertreter können an den Sitzungen des LVA. mit beratender Stimme teilnehmen.

Dem Landesfeuerwehrkommandanten steht gegen die Beschlüsse des LVA. das Einspruchsrecht zu.

5. In jedem Feuerwehrbezirksverband wird auf dem Bezirksfeuerwehrtag ein Bezirksverleihungsausschuß (BVA.) mit dreijähriger Funktionsdauer gewählt.

Der Bezirksverleihungsausschuß (BVA.) besteht aus drei Hauptleuten oder Hauptmannstellvertretern und zwei sonstigen Feuerwehrmitgliedern. Mindestens ein Mitglied des BVA. muß ständiger Wettkampfrichter und Leistungsbewerbabnehmer sein. Der BVA. führt in seinem Bezirke die Wettkämpfe und Leistungsbewerbe durch. Er erstattet dem LVA. die Verleihungsvorschläge. Über Abstimmung und Vorsitz gelten sinngemäß die Bestimmungen über den LVA. (Pkt. 4). Der Bezirksfeuerwehrkommandant oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des BVA. mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten steht das Einspruchsrecht zu.

6. Die Vorsitzenden der Bezirksverleihungsausschüsse treten mindestens einmal jährlich mit dem Landesverleihungsausschuß zu einer Beratung zusammen.

7. Für Beschwerden ist der BVA. in erster Linie zuständig, gegen seine Entscheidung ist eine Beschwerde an den LVA. zulässig, welcher endgültig entscheidet.

8. Die Abnahme der Leistungen ist gebührenfrei.

9. Geht ein FLA. verloren, kann der Inhaber gegen Ersatz der Kosten beim BVA., bzw. LVA. ein weiteres Abzeichen anfordern. Im Ansuchen sind die Urkundennummer und das Datum der Verleihung anzugeben.

10. Das zuständige Feuerwehrkommando kann jederzeit die Berechtigung zum Tragen des FLA. überprüfen.

11. Das FLA. darf nicht ausgeliehen, verschenkt, verpfändet oder sonstwie auf Dritte übertragen werden. Bei Mißbrauch oder unrechtmäßigem Besitz wird das FLA. eingezogen.

II. Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens.

Das FLA. kann erworben werden durch:

1. Teilnahme an Leistungsbewerben,
2. Teilnahme an Wettkämpfen,
3. Absolvierung von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule,
4. Vollbringung einer besonders hervorragenden Tat oder ebensolcher Leistung auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

1. Leistungsbewerbe:

Der Leistungsbewerb wird nach den jeweiligen Leistungs- und Wettbewerbsbestimmungen durchgeführt.

Das FLA. kann im Leistungsbewerb erworben werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt werden.

Teilnehmer im Leistungsbewerb im Alter von vollendetem 17. bis vollendetem 32. Lebensjahr erhalten das eiserne FLA.

Teilnehmer im Alter von vollendetem 32. bis vollendetem 42. Lebensjahr erhalten das FLA. in Bronze, Teilnehmer in höherem Lebensalter das FLA. in Silber.

Das nächsthöhere FLA. kann auch schon vor Erreichung der oben angeführten Mindestaltersgrenze erreicht werden, wenn der Teilnehmer sich von drei zu drei Jahren dem Leistungsbewerb mit Erfolg unterzieht. Für jeden bestandenen Leistungsbewerb verringert sich die Wartezeit für das nächsthöhere FLA. um ein Jahr.

2. Teilnahme an Wettkämpfen:

Der Wettbewerb wird nach den jeweils gültigen Leistungs- und Wettbewerbsbestimmungen durchgeführt. Die Mitglieder einer Wettkampfgruppe, die als Abschnittsbeste hervorgeht, erhalten das eiserne, die Mitglieder der im Bezirkswettbewerb siegreichen Gruppe das bronzene und die Mitglieder der im Landeswettbewerb siegreichen Gruppe das silberne Feuerwehrleistungsabzeichen.

3. Absolvierung von Lehrgängen:

Das FLA. in Bronze gebührt Feuerwehrangehörigen, welche mindestens drei Lehrgänge an der Feuerweherschule mit Erfolg besucht haben.

Eine Einschränkung dieser Lehrgänge auf einen bestimmten Zeitraum ist nicht gegeben.

Nicht als anrechenbare Lehrgänge gelten die Feuerbeschaukurse, Schlauchwartekurse, Kurse für Industribrandberater und ähnliche, sowie alle Grundlehrgänge und ähnliche Schulungen in der Landesfeuerweherschule und außerhalb derselben. Anrechenbar sind jedoch die einem Kommandantenlehrgang ähnlichen Kurse im Oberabschnitt Aussee während des Krieges.

4. Außerordentliche Leistungen:

Das FLA. in Bronze, Silber und Gold kann auch für eine besonders hervorragende Tat oder ebensolche Leistung auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens verliehen werden.

- a) Das eiserne, bronzene und silberne FLA. kann Feuerwehrmitgliedern verliehen werden, welche in Gefahrfällen, Brand- und Katastrophenfällen durch Unerlöschlichkeit und Tatkraft einen besonderen Erfolg erzielten oder welche besondere organisatorische oder ausbildnerische Leistungen vollbracht haben.
- b) Das goldene FLA. kann Feuerwehrangehörigen verliehen werden, welche unter eigener Lebensgefahr Menschenleben gerettet haben oder durch Unerlöschlichkeit und überlegtes Handeln große Katastrophen verhindert oder schwere Unfälle vermieden haben.

Es kann auch für außerordentliche organisatorische und schöpferische Leistungen im Feuerwehr- und Rettungswesen verliehen werden.

- c) Das FLA. aller Stufen kann ehrenhalber und ausnahmsweise auch für allgemeine Verdienste um

das Feuerwehr- und Rettungswesen verliehen werden. Eine solche ehrenhalber erfolgte Verleihung kann nur über Beschluß der Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem LVA. erfolgen, sie ist nicht an die Mitgliedschaft zu steirischen Feuerwehren gebunden.

Die Anträge an den LVA erfolgen formlos, schriftlich, mit Beigabe der ausgefüllten Kartelkarten.

Bestimmungen über das Feuerwehrleistungsabzeichen.

I. Leistungsbewerbe.

1. Die Leistungsbewerbe bestehen aus drei Teilen (Disziplinen):
 - a) Gruppenübung,
 - b) Melderstafettenlauf und
 - c) Beantwortung von Fragen aus dem Feuerwehrdienst.
2. Die Leistungsbewerbe sind trocken durchzuführen.
3. Die Leistungsbewerbe finden für gewöhnlich alljährlich an den Bezirksverbandstagen statt.
4. Die Anmeldung ganzer Gruppen oder einzelner Feuerwehrangehöriger müssen vierzehn Tage vor dem Bezirksverbandstag beim Bezirk vorliegen.
5. Es können sowohl geschlossene Gruppen als auch einzelne Männer zum Bewerb antreten, wobei im letzteren Falle aus der Gesamtzahl der Bewerber Gruppen aufzustellen sind, welche als solche in Bewerb treten.
6. Erreichen Leistungsbewerbgruppen auch bessere Zeiten als eventuelle Abschnitts-, Bezirks- oder Landes-

sieger der Wettkämpfe, so steht ihnen trotzdem keine Beurteilung nach den Wettkampfnormen zu.

7. Bei der Bewertung der Leistung ist jede Disziplin für sich zu werten und gilt die Leistungsabnahme nur dann als positiv, wenn alle drei Disziplinen positiv gewertet werden können. Bei Versagern steht es dem Bewerber frei, im nächsten Kalenderjahr neuerlich anzutreten. Der Bewerber hat sich der Prüfung über alle drei Disziplinen an ein und derselben Veranstaltung zu unterziehen, eine Teilung ist nicht zulässig.

II. Wettkämpfe.

1. Die Wettkämpfe bestehen aus drei Disziplinen:
 - a) Gruppenübung,
 - b) Melderstafettenlauf und
 - c) Beantwortung von Fragen aus dem Feuerwehrdienst.
2. Die Wettkämpfe finden nach Aufruf durch das LFK. bei den Abschnitten-, den Bezirken- und beim Landesverbandstag statt.
3. Die Abschnittsbesten rücken zum Bezirkswettkampf und die Bezirksbesten zum Landeswettkampf vor.
4. Erreicht eine Gruppe oder einzelne Männer einer Gruppe bei den Abschnittswettkämpfen die für die Leistungsbewerbe vorgesehene Punktezahl, ohne jedoch als Abschnittsbeste hervorzugehen, so erhalten sie trotzdem das eiserne FLA.
5. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land oder Werksfeuerwehr wird nicht gemacht.
6. Die Übungen bei den Feuerwehren und die Abschnittswettkämpfe sind trocken durchzuführen, die Be-

zirks- und Landeswettkämpfe sind nach mit genormter Tragkraftspritze TS 8 oder deren neuen Normausführung durchzuführen. Alle zum Bewerb bereitgestellten Spritzen müssen der gleichen Type angehören.

7. Von jedem Feuerwehrbezirksverband sind vier Kampfrichter an der Landesfeuerweherschule in Graz Schulen zu lassen.

8. Es steht den einzelnen Feuerwehren frei, sich an den Wettkämpfen zu beteiligen oder nicht.

9. Bei den Wettkämpfen sind keine Beobachter zu stellen.

III. Unterschied zwischen Leistungsbewerb und Wettkampf.

a) Den Leistungsbewerb soll jeder Feuerwehrangehörige, ob jung oder alt, mitmachen. Die für die Gruppenübung und den Melderstafettenlauf festgesetzten Zeiten sind so erstellt, daß die Übungen ruhig und sauber ohne Hasten durchgeführt werden können.

Die Gruppenübung ist innerhalb von 180 Sekunden und der Melderstafettenlauf innerhalb von 90 Sekunden durchzuführen. Für die übrigen Bewertungen und Normen gelten in diesem Zusammenhange bis auf weiteres die Bestimmungen laut Anhang.

Die zum Leistungsbewerb antretenden Gruppen sollen altersmäßig möglichst gemischt aufgestellt werden, die Aufstellung einer Gruppe mit nur jüngeren und einer zweiten Gruppe mit nur älteren Kameraden ist daher nicht zulässig.

b) Beim Wettkampf kommt zur exakten Ausführung der Übungen noch das Moment „Zeit“, eine Zeitbeschränkung nach unten entfällt daher.

Anhang.

Die Gruppenübung im Leistungsbewerb.

Grundsätzlich ist nach folgenden Ausbildungsvorschriften zu arbeiten:

- a) „Ausbildungsvorschrift für die Löschgruppe und den Löschzug“ (Fachschriftenreihe Heft 1),
- b) „Die Löschgruppe 1:6 — Ergänzungen zur Ausbildungsvorschrift“.

1. Die zum Bewerb gemeldeten Chargen und Mannschaften treten beim Gerät gemäß Ausbildungsvorschrift an und werden die Nummern der Posten durch Auslosung bestimmt. Nicht ausgelost wird der Posten des Gruppenkommandanten und des Maschinisten. Wird der Posten des Maschinisten durch Männer ohne Maschinistenprüfung besetzt, dann unterliegt auch dieser Posten der Auslosung.

2. Für die Leistungsbewerbe sowohl, als auch für die Wettkämpfe werden nur C-Druckschläuche verwendet.

3. Treten mehrere Gruppen gleichzeitig an, so ist von Gruppe zu Gruppe ein Abstand von 10 m einzuhalten. Für alle Gruppen muß die Wasserbezugsstelle die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

4. Alle Bewerbe-Gruppenübungen sind trocken durchzuführen. Der Befehl „Wasser marsch“ darf erst gegeben werden, wenn das Verteilungsstück eingebaut ist. Die Entfernung Spritze bis Strahlrohrführer beträgt 60 m (4 C-Schläuche je 15 m). Die Ausrüstung der Gruppe ist gemäß Ausbildungsvorschrift mit Helm, Gurt, Lederschuhen oder Stiefeln, ohne Schlauchhalter, ohne Bell, jedoch Nr. 3 mit Schlauchbinden.

Die Löschgruppen stehen in der Verlängerung des Gerätes mit zwei Schritten Abstand. (Siehe Abbildung).

Die Motorspritzen stehen mit dem Saugeingang zur Wasserbezugsstelle, die Saugschläuche liegen zu beiden Seiten der Motorspritze. Die übrigen Gerätschaften (4 C-Schläuche zu je 15 m, 1 Strahlrohr mit 12 mm Mundstück, 1 Verteilungsstück, 1 Saugkopf, 2 Leinen und 2 Kupplungsschlüssel, sowie eine Tasche mit Schlauchbinden) sind vor jeder Gruppe abgestellt.

5. Sobald die Gruppe (Gruppen) fertig in ihrer Einteilung steht (stehen), hebt der Startrichter die Fahne waagrecht vor seinen Körper. Auf dieses Zeichen tritt der Gruppenkommandant zwei Schritte vor, macht kehrt und gibt seiner Löschruppe den Befehl: „Wasserbezug der Bach, 4 (3) Saugschläuche!“ Der GK. tritt wieder in seine Einteilung zurück. Wenn der Startrichter sieht, daß die Gruppen ruhig stehen, hebt er die Fahne, kommandiert: „Zum Angriff — fertig!“ und gibt durch Senken der Fahne das Zeichen zum Arbeitsbeginn für alle Gruppen.

6. Der GK. nimmt den Saugkopf und die beiden Leinen, welche er am Ende der auszuflegenden Saugleitung niederlegt und zwar neben dem Wasserbezug. Nr. 1 und 2 nehmen die beiden Haken, Nr. 3 und 4 die beiden rechten Saugschläuche und legen sie auf der rechten Seite der Motorspritze in gerader Linie aus. Nr. 1 und 4 versorgen sich mit je einem Kupplungsschlüssel. Nr. 4 kuppelt mit Nr. 3 zuerst den Saugkopf, dann erfolgt das Kuppeln der Reihe nach. Nr. 2 und 3 kuppeln, Nr. 1 und 4 halten die beiden Enden in Kniehöhe und reichen die Kupplungsschlüssel mit der rechten Hand an Nr. 2 und 3, welche nach erfolgter Kupplung die Schlüssel wieder zurückgeben. Dieser Vorgang wiederholt sich bei jeder Kupplung. Wenn die Saugleitung fer-

tig gekuppelt ist, wird die ganze Saugleitung in eine schlangenartige Linie gebracht, damit der GK. die Tragleine richtig anlegen kann, Nr. 4 befestigt die Schwenkleine. Die Männer verteilen sich auf die Kupplungen, Nr. 4 beim Saugkopf, dann folgen Nr. 3, 2 und Nr. 1. Auf den Befehl: „Saugschlauch versenken!“ heben alle vier Nummern mit dem GK. die Saugleitung hoch, übertragen und versenken sie. Nr. 1 kuppelt die Saugleitung bei der Maschine an, der GK. befestigt inzwischen die Tragleine und gibt dem Maschinisten den Befehl: „Ansaugen!“

7. Hierauf nehmen alle vier Nummern je eine Schlauchrolle, der GK. das Verteilungsstück und Strahlrohr. Nr. 4 wirft beim Druckausgang den ersten Schlauch aus, übergibt dem Maschinisten die untere Kupplung und legt den Schlauch aus, Nr. 3 wirft den zweiten Schlauch aus, übergibt die untere Kupplung an Nr. 4, welcher kuppelt und sich zum Verteilungsstück begibt. Nr. 3 legt den Schlauch aus. Der GK. stellt am Ende der zweiten Schlauchlänge das Verteilungsstück ab, Nr. 3 kuppelt am Verteilungsstück an, Nr. 4 gibt dem Maschinisten „Wasser marsch!“, Nr. 3 und Nr. 4 melden sich beim GK. und werden von diesem nach Bedarf eingeseht (z. B. Schlauchüberwachung). Nr. 2 wirft den dritten Schlauch aus, kuppelt die untere Kupplung am linken Ausgang des Verteilerstückes an und legt seinen Schlauch aus. Nr. 1 wirft den vierten Schlauch aus, übergibt die untere Kupplung an Nr. 2 und legt seinen Schlauch aus; der GK. übergibt das Strahlrohr an Nr. 1, welcher kuppelt und „Ersfes Rohr — Wasser marsch!“ an Nr. 2 gibt, welcher den linken Druckausgang am Verteilerstück öffnet.

Nr. 1 und 2 bedienen hernach das Strahlrohr. Gestopft wird, sobald Nr. 2 das Verteilerstück berührt.

Die Saugschlauchleine muß mit ihrem Klank unbedingt noch am Einbindehals der Kupplung angelegt sein. Ein Unterschied in der Bewertung zwischen Saugschläuchen mit Kupplungen oder solchen mit Gewinden wird nicht gemacht. Auch das Kuppeln der Saugschläuche mit Gewinde hat genau gleich zu erfolgen, wie das mit A-Kupplungsschläuchen; also richtiges Austreten aus den Saugschläuchen, zureichen und wegnehmen der Kupplungsdorne (an Stelle der Saugschlauchschlüssel, befestigen der Leine usw.).

8. Wertung der Gruppenübung im Leistungsbewerb: Die Übung ist in höchstens 180 Sekunden durchzuführen und gelten hierfür 25 Gutpunkte. Eine kürzere Zeit bringt keine Gutpunkte. Werden mehr als 180 Sekunden benötigt, so gelten für je 2 Mehrsekunden 1 Schlecht-punkt.

Als Gutpunkte werden gezählt: Gutes und richtiges Kommando: 5 Gutp. Ruhiges und richtiges Verhalten der ganzen Gruppe während der Arbeit: 10 Gutpunkte. Als Schlecht-punkte werden gewertet: Unnötiges Werfen der Kupplungen: 5 Schlecht-p., schlecht ausgelegte Druckleitung und unnötiges Schleifen der Schläuche, je Schlauch: 5 Schlecht-punkte, unwirksam angebrachte Leine am Saugschlauch: 5 Schlecht-punkte, geht eine Saug- oder Druckkupplung auf: 10 Schlecht-punkte, nicht vollständig gekuppelte Kupplungen je Paar: 10 Schlecht-punkte, falscher Anschluß am Verteilerstück: 5 Schlecht-punkte. Gut-punkte werden zugezählt, Schlecht-punkte abgezogen.

Beispiel:

Eine Gruppe erreicht 96 Sekunden	= 25 Gutp.
Gutes und richtiges Kommando	= 5 Gutp.
Ruhiges und richtiges Verhalten der ganzen Gruppe	= 10 Gutp.

Erreichte Gutpunkte 40

Jedem Teilnehmer der Gruppe werden somit für die abgelegte Gruppenübung 40 Punkte gutgeschrieben. Hat die Gruppe jedoch Fehler gemacht, so werden diese als Schlecht-punkte abgezogen.

Für die Bewertung der Arbeit in der Gruppenübung gelten folgende Richtlinien:

Zu Punkt 3 des „Bewertungsbogens zum Leistungsbewerb“ „Ruhiges und richtiges Verhalten der ganzen Gruppe“. Hier wird auch bewertet, ob Nummernverwechslungen bei der Arbeit vorkamen, ob nervös und hastig gearbeitet wurde, ob z. B. Nummer 4 das „Wasser marsch!“ richtig weitergab, ob aus den Saugschläuchen beim Kuppeln richtig ausgetreten wurde u. dgl. m.

Festgelegt wird ferner, daß die Bewertung eines Fehlers dann nur einfach erfolgen soll, wenn dieser Fehler einen weiteren zwangsläufig nach sich zog. Z. B. wenn beim Druckschlauchauslegen sich als Folge der schlecht ausgeworfenen Schläuche nachher noch ein Ziehen der Schläuche ergibt, ist dies nur einmal mit 5 Schlecht-punkten zu werten. Die Vergebung von Gutpunkten für gutes richtiges Kommando (Punkt 2 des Bewertungsbogens), gilt nur für das Kommando des GK. und nicht auch für die Weitergabe der Meldungen; z. B. „Wasser marsch!“ usw.

Der Melderstafettenlauf im Leistungsbewerb.

Zum Stafettenlauf tritt die ganze Gruppe einschließlich GK. an. Jeder Mann läuft 50 m, die ganze Laufbahn ist daher $7 \times 50 = 350$ m lang. Der Gruppenkommandant übernimmt das mit der schriftlichen Meldung versehene Strahlrohr und nimmt die mündliche Meldung entgegen, wobei die Meldung vier Worte zu enthalten hat und erst unmittelbar vor dem Start auszugeben ist. Der GK. übergibt das Strahlrohr und die mündliche Meldung dem Maschinisten, dieser gibt an Nr. 4, dieser wieder an Nr. 3 usw. weiter, bis der Melder als letzter Läufer Strahlrohr und mündliche Meldung am Ziel überbringt. Die mündliche Meldung ist auf die Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Läufer stehen auf den 50-m-Marken und nicht 10 m vorher. Der Parallellauf des ankommenden und des abgehenden Läufers beginnt also bei der Marke. Der Parallellauf soll sich ~~tunlich~~ nicht über 15 m erstrecken, ist er länger, werden trotzdem keine Schlichtpunkte gewertet.

Wenn ein nicht verschließbares Strahlrohr verwendet wird und die schriftliche Meldung dadurch verloren geht, ist dies kein Schlichtpunkt. Bewertet wird nur die mündliche Meldung.

Wertung des Melderstafettenlaufes im Leistungsbewerb: Mittelzeit ist 90 Sekunden für die ganze Gruppe = 50 Gutpunkte. Jede Sekunde weniger = 0.5 Gutpunkte. Jede Sekunde mehr als 90 Sekunden = 0.5 Schlichtpunkte. Jedes unrichtige oder fehlende Wort = 5 Schlichtpunkte.

Beispiel:

Gruppe legt die 350 m in 80 Sekunden zurück und erstattet die Meldung mit einem

fehlenden Wort	Grundpunkte	50
Zeit $90 - 80 = 10 \times 0.5 = 5$	Gutpunkte	5
	<hr/>	
	Gutpunkte	55
hievon ab 1 fehlendes Wort =	Schlichtpunkte	5
	<hr/>	
	Erreichte Punkte	50

Jeder Teilnehmer der Gruppe erhält daher 50 Punkte für den Melderstafettenlauf gutgeschrieben.

Bewertung der Fragenbeantwortung im Leistungsbewerb.

Die Gruppe tritt gemäß Dienstvorschrift in zwei Gliedern an. GK. am rechten Flügel. Die Abfragung der einzelnen Teilnehmer erfolgt ohne Berücksichtigung der Reihenfolge, jedem Teilnehmer sind jedoch alle für ihn bestimmten Fragen unmittelbar nacheinander aufzugeben und auch sogleich zu bewerten.

Jeder Bewerber erhält aus den für ihn bestimmten Fragen deren fünf zur Beantwortung. Die Fragestellung hat genau nach der Vorschreibung zu erfolgen. Für eine positive Bewertung genügt eine volle sinngemäße Beantwortung.

Einsager sind sogleich aus dem Bewerb auszuscheiden.

Der Ortskommandant (Hauptmann) bekommt seine Fragen aus den GK-Fragen, den Maschinistenfragen

und den Mannschaftsfragen, also aus den gesamten 110 Fragen im Verhältnis 2:2:1 in der Reihenfolge wie hier angeführt.

Der Maschinist bekommt 3 Maschinistenfragen und 2 Mannschaftsfragen.

Der Gruppenkommandant sowie alle übrigen Chargen vom Löschmeister bis zum Brandmeister bzw. Hauptmannstellvertreter bekommen 3 GK-Fragen und 2 Mannschaftsfragen.

Es ist für die Abfrage gleichgültig, ob eine Charge die Gruppe führt oder nur als einfacher Mann in der Gruppe antritt.

Der Melder und die vier Mann erhalten je 5 Fragen aus den Mannschaftsfragen.

Bei der Beurteilung der Antwort ist auf die Ausdrucksmöglichkeit des zu Prüfenden Rücksicht zu nehmen.

5 Fragen voll beantwortet ergeben die 50 Grundpunkte des Bewertungsbogens. Jede schlecht oder unvollständig oder nicht beantwortete Frage ergibt 10 Schlechtpunkte.

Auf das FLA. seiner ihm zustehenden Gruppe hat Anspruch, wer 125 Gutpunkte erreicht und kann derselbe durch den BVA. eingegeben werden.

Eine Gutschrift von Überpunkten auf den nächsten Bewerb ist nicht zulässig.

Beispiel:

Erreichte Gutpunkte bei der Gruppenübung	=	35
Erreichte Gutpunkte beim Stafettenlauf	=	50
Beantwortung aller 5 Fragen	=	50
Gesamt		<u>135</u>

Schlußbestimmungen für den Leistungsbewerb.

Stehen für die Gruppenübung nur alte Spritzen mit nur drei Saugschläuchen zur Verfügung, dann wird ein Saugschlauch links und zwei rechts der Spritze abgelegt. Eine Punkteminderung findet nicht statt.

Normal sind die Bewerbe an den Bezirksverbandstagen abzunehmen. Sollte sich jedoch in einem Abschnitt eine größere Zahl von Gruppen zum Bewerb melden, kann auch eine separate Abnahme erfolgen. Die Meldefristen an den Bezirksverband sind jedoch immer einzuhalten.

Um eine gleichmäßige Bewertung der Leistungen im ganzen Lande zu gewährleisten, wird empfohlen, bei Abnahme von Leistungsbewerben dem BVA. einen Leistungsbewerbabnehmer aus dem Nachbarbezirk zuzuziehen, welcher auch stimmberechtigt ist.

Die Leistungsbewerbabnehmer (Kampfrichter) nehmen die Bewerbe ab, füllen die Bewertungslisten für den Leistungsbewerb (mit Durchschlag) aus und geben dieselben dem BVA. weiter. Der BVA. (Bezirksverleihungsausschuß) in welchem ständig auch Leistungsbewerbabnehmer vertreten sein müssen, bearbeiten die Bewertungsbogen, fertigen die Karteikarten aus und geben das Original des Bewertungsbogens und die einfache Karteikarte mit deren Durchschlag an den LVA. (Landesverleihungsausschuß) weiter. Der Durchschlag der Bewertungsliste verbleibt beim Bezirksverband. Der LVA. überprüft, fertigt die Karteikarten und versieht dieselben mit der laufenden Nummer des aufliegenden Protokollies und mit dem Verleihungsdatum. Die FLA. der entsprechenden Stufe werden samt den Originalkarteikarten mit der Verleihungsurkunde und den Erlagscheinen den BFK. zugesandt. Das BFK. sorgt für eine einfache, würdige Verleihung an die Bewerber, hebt die entfal-

lenden Beträge von den Wehren ein und sendet dieselben gesammelt an den Landesverband weiter.

Beim BVA. verbleiben die Durchschläge der Bewertungsbogen und die Köpfe der Originalkarteikarten. Beim LVA. verbleiben die Durchschrift der Originalbewertungsbogen und die Durchschläge der Karteikarten.

Der Bewerber erhält mit dem FLA. die grüne Besitzurkunde, welche er in den Feuerwehrpaß einklebt.

Der gleiche Vorgang erfolgt auch bei der Verleihung des FLA. für drei Kursbesuche oder Lebensrettung u. dgl. Immer werden die Karteikarten vom BVA. ausgefüllt, nur tritt an Stelle der Bewertungsliste ein formloser Antrag.

Die Karteikarten sind nur einfach mit einem Durchschlag auszufertigen, zwei aneinanderhängende Karteikarten gelten daher für zwei Personen. Da die Durchschläge der Karteikarten als Register beim LVA. gelten, ist auf gute Ausführung zu achten.

Erfolgt vom BVA. ein Vorschlag auf Verleihung des FLA. wegen eines Bewerbes, so ist in die Karteikarte einzutragen: Vom BVA. vorgeschlagen am . . . (Datum) zum FLA. in . . . auf Grund des Leistungsbewerbes vom . . . (Datum der Abnahme), nicht jedoch ist in einem solchen Falle zu setzen „auf Grund Leistungsprüfung!“

Zur besseren Orientierung der Leistungsbewerbabnehmer wird den Bezirken empfohlen, für die Männer der Gruppen taktische Zeichen anfertigen zu lassen. Vorgeschlagen wird hierfür Brust- und Rückenlaß aus einfachem weißen Molino, je 30 x 30 cm groß mit Bändern untereinander zum Befestigen versehen. Als taktisches Zeichen trägt der:

GK.: schwarzen Punkt, 20 cm äußerer Durchmesser, auf Brust und Rücken.

Maschinist: Schwarzer Ring, 20 cm äußerer Durchmesser, 4 cm breit mit 4 cm breitem Querbalken.

Melder: Brust- und Rückenlaß ohne jedes Zeichen. Nummer 1—4: Die jeweilige Nummer 20 cm hoch, 5 cm breit, auf Brust und Rücken.

Die allgemeine Beurteilung durch die Bewerber (Kampfrichter) hat leidenschaftslos und streng zu erfolgen, denn die gegebenen Zeiten ermöglichen eine wirklich exakte saubere Ausführung der Übungen.

Die auf der ersten Seite der Bewertungsbogen unter den Anmerkungen eingesezte Zahl 100 für die zu einer positiven Bewertung nötige Punktezahl ist auf Grund des Beschlusses der Bezirkskommandanten vom 11. 9. 1952 auf 125 nötige Punkte abzuändern.

Wettkampf.

Gruppenübung im Wettkampf.

Für die Wettkampfgruppenübungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Leistungsbewerb sinngemäß, jedoch durch nachstehende Vorschriften verschärft.

1. Nach den jeweils vom LFK. bekanntgegebenen Terminen sind die Abschnitts-, Bezirks- und Landeswettkämpfe durchzuführen. Die besten Bezirksgruppen treten beim Landeswettkampf an, wo der Landessieger ermittelt wird.

2. Die Abschnittswettkämpfe sind trocken, die Bezirks- und Landeswettkämpfe naß durchzuführen. Für

letztere sind genormte TS 8 oder Spritzen der neuen Norm bereitzustellen. Alle Spritzen müssen der gleichen Type angehören.

3. Die Einteilung der Nr. 1 bis 4 erfolgt durch Auslösung und erhalten die Mannschaften weiße, 9 cm breite, mit ein bis vier je 1 cm breiten blauen Streifen versehene Armbinden, die am linken Oberarm getragen werden.

4. Um es zu ermöglichen, daß mehrere Gruppen nacheinander am selben Platze arbeiten können, haben die Gruppen für den nassen Wettkampf verschließbare Strahlrohre zu verwenden. Die Gruppen treten mit offenen Strahlrohren an, schließen jedoch nach dem erreichten Ziel sogleich das Strahlrohr. Nach Möglichkeit ist am anderen Ende der Schlauchleitung eine Blindkupplung anzusehen und der gefüllte Schlauch durch Hilfsmannschaften beiseite zu schaffen.

5. Beim Wettkampf im Bezirksverband und beim Landesverband ist das sogenannte „Zielspritzen“ durchzuführen. Hierfür ist bereitzustellen: Ein entsprechendes Gestell oder Block mit einer Gesamthöhe von 1 m; darauf befestigt ein waagrechtes Brett von 25 × 25 cm, auf diesem freistehend ein Weichholzblock von 12 × 12 × 25 cm.

6. Da nicht alle Schläuche genau gleich lang sind, ist der Standplatz der Rohrführer bei 60 m vom Spritzenausgang weg durch eine Linie zu markieren. Das Ziel steht in einer Entfernung von 8 m von dieser Linie.

7. Kampfrichter kann nur ein FM. vom Brandmeister aufwärts sein. Schiedsrichter kann nur ein Hauptmann oder Hauptmann-Stellvertreter sein.

Bei den Abschnittskämpfen genügt ein Kampfrichter, bei den Bezirks- und Landeswettkämpfen muß zweifache Kampfrichterbesehung sein. Es ist jedoch nur eine Bewertungsliste zu führen.

Beim Bezirkswettkampf soll der Kampfrichter nicht dem eigenen Abschnitt angehören.

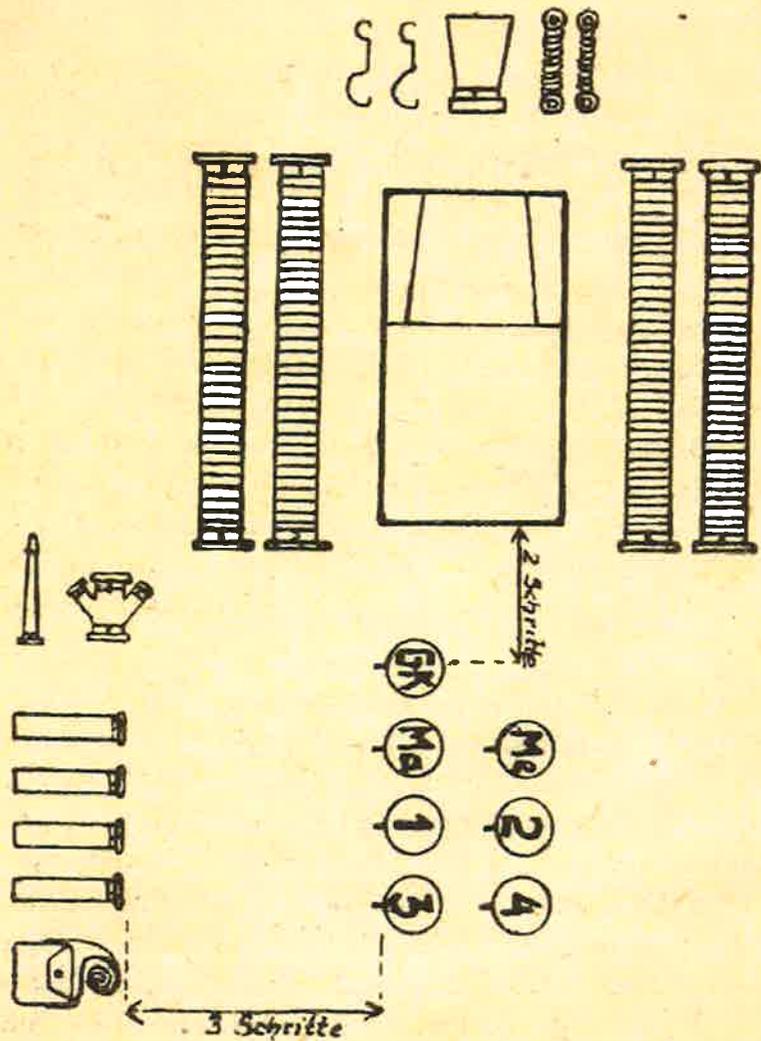
Je Bezirksverband sind vier Kampfrichter in Graz zu schulen.

8. Bei den nassen Wettkämpfen wird gestoppt, sobald der Holzblock umfällt.

9. Das Zusammenräumen wird nicht gewertet und hat so zu erfolgen, daß der Übungsplatz möglichst rasch frei wird.

10. Bewertung der Wettkämpfe: Mittelzeit für trockene Übung = 75 Sek. = 100 Gutpunkte. Mittelzeit für nasse Übung = 100 Sek. = 100 Gutpunkte. Für jede Sekunde weniger als 75 (100) Sekunden wird ein Punkt gutgeschrieben, für jede Sekunde mehr, wird ein Punkt abgezogen.

Gutes und richtiges Kommando = 5 Gutpunkte, stramme Haltung der ganzen Gruppe = 5 Gutpunkte, ruhiges Verhalten während der ganzen Arbeit = 10 Gutpunkte, unnötiges Herumwerfen der Kupplungen = 5 Schlechtpunkte, schlecht ausgelegte Druckleitung und unnötiges Schleifen, je Schlauch = 5 Schlechtpunkte, unwirksam angelegte Tragleine = 5 Schlechtpunkte, geht bei der Saug- oder Druckleitung eine Kupplung auf = 30 Schlechtpunkte, nicht vollständig gekuppelt je Paar = 5 Schlechtpunkte, wenn auf das Kommando „Wasser marsch!“ vergessen wird = 5 Schlechtpunkte, wenn der Druckschlauch falsch am Verteilerstück angeschlossen



wird = 5 Schlechtpunkte, wenn der Maschinist vor dem Kommando „Wasser marsch!“ Wasser in die Druckleitung gibt, je Schlauch = 5 Schlechtpunkte.

Gutpunkte werden zugezählt, Schlechtpunkte werden abgerechnet.

Melderstafettenlauf im Wettkampf.

Zum Stafettenlauf treten nur der Melder und die vier Mann an. Jeder Mann läuft 50 m, die Gesamtstrecke beträgt daher $5 \times 50 = 250$ m. Als letzter Läufer übernimmt der Melder die Meldung und läuft ins Ziel ein.

Bewertung des Stafettenlaufes: Mittelzeit 50 Sekunden = 50 Gutpunkte. Für jede Sekunde weniger sind 0,5 Punkte zuzuzählen, für jede Sekunde mehr sind 0,5 Punkte abzuziehen. Für jedes unrichtige oder fehlende Wort werden 5 Schlechtpunkte gerechnet.

Beantwortung der Fragen im Wettkampf.

Gleich wie beim Leistungsbewerb.

Bewertung der Fragebeantwortung: Alle 35 Fragen richtig beantwortet = 50 Gutpunkte, jede nicht oder schlecht beantwortete Frage = 5 Schlechtpunkte. Da die Antworten sowohl für die ganze Gruppe als auch für den einzelnen Mann Zählwert haben, sind die Aufzeichnungen entsprechend durchzuführen.

25 Fragen für den Gruppenkommandanten.

(Hiezu 60 Mannschaftsfragen).

1. Wie groß ist die Pumpennennleistung Ihrer Motorspritze?

Wassermenge in Liter pro Minute bei einem Druck von?

2. Was entspricht einem Druck von einer Atmosphäre?
Eine Wassersäule von 10 m Höhe.
3. Wie hoch soll der normale Druck am Strahlrohr sein?
4 at. (4 Atmosphären).
4. Wovon ist der Druckverlust im Schlauch abhängig?
Von der in der Zeiteinheit durchfließenden Wassermenge, vom Schlauchdurchmesser, von der Beschaffenheit der SchlauchInnenfläche, der Schlauchlänge und der Überhöhung.
5. Wieviel Wasser fließt aus einem Strahlrohr mit 12 mm Mundstück und 4 at. Druck?
Rund 200 Liter pro Minute.
6. Welchen Reibungsverlust hat ein C-Rohrschlauch von a) 100 m Länge bei 200 Liter/Min. und b) 100 m Länge bei 500 Liter/Min.?
a) rund 1.4 at.
b) rund 6.7 at.
7. Welchen Reibungsverlust hat ein B-Rohrschlauch von 100 m Länge bei 200 Liter/Min.?
Rund 0.3 at.
8. Wie erkennt man Zwischendeckenbrände?
An der Erwärmung des Fußbodens bzw. der Decke, Flecken am Verputz und Brandgeruch.
9. Was darf mit Wasser und was nicht mit Wasser gelöscht werden?
Nicht mit Wasser dürfen gelöscht werden: Öle, Fette, brennbare Flüssigkeiten, Leichtmetallspäne, ungelöschter Kalk, Calciumkarbid, Schwefel- und Salpetersäure.

10. Wann ist der Brausestrahl anzuwenden?
Bei allen staubförmigen Körpern, z. B. bei Mehl, Kohlenstaub, Heu usw., also überall dort, wo ein Aufwirbeln vermieden werden muß.
11. Was ist die erste Aufgabe bei Bränden in Stallungen?
Für Rauchabzug sorgen, Tiere ins Freie schaffen, weil dieselben wesentlich rauchempfindlicher sind als Menschen.
12. Wann sind Mauern und Rauchfänge umzuwerfen?
Nur wenn eine unmittelbare Einsturzgefahr besteht.
13. Wer darf das Umlegen von Mauern und Rauchfängen anordnen?
Der Brandstellenleiter nach Einverständnis mit dem Besitzer und dem anwesenden Gemeindevorsteher.
14. Wie werden Waldbrände bekämpft?
Bei Bodenfeuer wird die Flamme ausgeschlagen, es werden Gräben gezogen und wenn möglich auch Wasser eingesetzt. Bei Stamm- und Wipfel- feuern ist mit Umschneiden zu arbeiten.
15. Was wissen Sie über Brandwache, wer stellt sie, wie stark sind sie, wie lange sind dieselben zu unterhalten, welche Mannschaften werden hierzu eingeteilt?
Die Brandwache ist von der Ortsfeuerwehr zu stellen und ist so stark, daß sie ein Wiederauf- flammen verhindern kann. Sie verfügt in der Regel über das einfach liegende Schlauch- und Spritzenmaterial und verbleibt so lange am Brandplatz, bis keine Gefahr mehr besteht. Es wird tunlichst ausgeruhte Mannschaft eingeteilt.

16. Was ist ein Klein-, ein Mittel- und ein Großbrand?
 Einen Brand, welcher mit Handfeuerlöschern gelöscht werden kann, nennt man Kleinbrand. Brände zu deren Bekämpfung zwei Rohre ausreichen, nennt man Mittelbrände, alles was darüber hinausgeht sind Großbrände.
17. Was kann zum behelfsmäßigen Abdecken von Stroh- und Schindeldächern gegen Funkenflug und strahlende Wärme verwendet werden?
 Schnee, Erde, Grünfutter, belaubte Stauden usw.
18. Wieweit interessieren Sie sich für die Brandursache?
 Alle Wahrnehmungen über die Brandursache sind zu vermerken. Eventuell angetroffene Beweismittel sind sicherzustellen. In manchen Fällen sind Brandproben zu entnehmen und in reinen Gläsern zu verwahren. Alle Wahrnehmungen sind dem diensttuenden Gendarmen bekannt zu geben. Vor Vermutungen soll man sich hüten. (Heft 6 der Fachschriftenreihe.)
19. Wozu dient der Brandbericht? Wer hat ihn zu verfassen?
 Der Brandbericht ist eine wichtige Unterlage für die Statistik und das Wirken der Feuerwehr der Öffentlichkeit gegenüber. Verfaßt wird der Brandbericht durch den Schriftführer auf Grund der Angaben des Kommandoführenden.
20. Warum sollen möglichst Innenangriffe vorgetragen werden?
 Weil es in der Regel nur beim Innenangriff möglich ist, den Brand wirksam zu bekämpfen.

21. Ist der Gruppenkommandant am Brandplatz auch für mithelfende Zivilisten verantwortlich?
 Nur dann, wenn er an Zivilisten einen Auftrag gegeben hat.
22. Nenne die bisher erschienenen Hefte der Fachschriftenreihe.
1. Die Ausbildungsvorschrift,
 2. Löschtaktik,
 3. Verbrennungsvorgang,
 4. Feuerbeschau,
 5. Tragkraftspritze,
 6. Brandursachen,
 7. Löschwasserförderung.
23. Wann sind weitere Löschkräfte anzufordern?
 Immer dann, wenn Gefahr besteht, mit den eigenen Löschkräften nicht auszulangen.
24. Darf die Gendarmerie auf Alarmfahrzeugen mitfahren?
 Falls Platz vorhanden ist, ist es erwünscht, Gendarmeriebeamte mitzunehmen.
25. Was ist zu veranlassen, wenn weitere Löschkräfte angefordert wurden?
 Es sind Lotsen (Einweiser) aufzustellen.

25 Fragen für den Maschinisten.

(Hiezu 60 Mannschaftsfragen.)

1. Wie hoch kann gesaugt werden? (Höhenunterschied zwischen Wasseroberfläche und Pumpenmitte.)
 Höchstens 7 bis 8 Meter.
2. Leistet die Kreiselpumpe bei großen Saughöhen gleichviel wie bei kleinen Saughöhen?

Nein, die Leistung geht bei großen Saughöhen bis auf 50% zurück.

3. Hat Ihre Spritze einen Viertakt- oder Zweitakt-Motor?
(Antwort je nach vorhandener Spritze.)
4. Wie werden die Zweitakt-Motoren meistens geschmiert?
Durch Gemischschmierung (Beimengung von Schmieröl zum Kraftstoff nach Firmenvorschrift).
5. Wie prüfe ich die Funktion der Zündkerzen bei laufendem Motor?
Durch Kurzschließen der Kerzen mittels Hammer, welchen ich am Hammerstiel halte. Die Maschine ändert die Umdrehungszahl nicht, wenn eine fehlerhafte Kerze kurzgeschlossen wird.
6. Was ist bei Kraftspritzen ohne Kühlwasserauffüllung zu beachten?
Daß der Ansaugvorgang nicht länger als eine Minute dauert, damit sich der Motor nicht zu stark erwärmt und die Kolben festfressen.
7. Wie warm soll der Motor während des Laufes werden?
Je nach Firmenvorschrift, meist etwa 70 bis 90° C.
8. Was ist im Winter zu beachten?
Daß alles Wasser aus dem Kühlmantel, der Pumpe und der Ansaugvorrichtung entfernt wird. (Spiritus in die Pumpe und Ansaugvorrichtung.)
9. Welche Ansaugvorrichtungen werden verwendet?
Gasstrahler, Kapselschieberpumpen, Wasserringpumpen, Kolbenpumpen.
10. Was kann schuld sein, wenn die Pumpe nicht ansaugt?
Ansaugvorrichtung nicht eingeschaltet, Saug-

schläuche und deren Verbindungen undicht, Saugkorb verlegt oder nicht ganz unter Wasser, Wasserablasshahn offen, Füllverschluß undicht, Ausgangsventile offen.

11. Was können Sie tun, wenn die Saugvorrichtung nicht funktioniert?
Den Saugschlauch über dem Füllstutzen auffüllen, wenn der Saugschlauch ein Rückschlagventil hat.
12. Darf bei laufendem Motor Kraftstoff nachgefüllt werden?
Nein.
13. Was ist schuld, wenn der Motor keinen Kraftstoff bekommt?
Der Tank ist leer oder luftdicht verschlossen, Benzinzufleitung verstopft oder Hahn geschlossen, die Schwimmernadel ist verklemmt, das Filter oder die Düsen sind verstopft.
14. Was ist schuld, wenn der Motor keine Zündung hat?
Die Schuld kann am Stromerzeuger (Magnet), am Unterbrecher, am Verteiler, am Zündkabel oder an den Zündkerzen liegen.
15. Was versteht man unter Früh- und Spätzündung?
Eine Zündung wird Frühzündung genannt, wenn sie erfolgt, ehe der Kolben den oberen Totpunkt erreicht. Spätzündung erfolgt nahe dem höchsten Punkt des Kolbens.
16. Wozu dient die Zündverstellung?
Um den Motor für den Anwurfvorgang auf Spätzündung stellen zu können. (Rückschläge, Handverlegungen.)

17. Welche Pumpenarten sind bei Tragkraftspritzen gebräuchlich?

Hauptsächlich Kreiselpumpen.

18. Wozu sind Druckmesser (Manometer) eingebaut?

Der Unterdruckmesser (Vakuummeter) zur Feststellung des Unterdruckes beim Ansaugvorgang und der Druckmesser (Manometer) zur Messung des Druckes.

19. Wie hoch soll der Eingangsdruck bei einer Kraftspritze sein, wenn die Wasserzuführung vom Hydranten oder einer anderen Pumpe aus erfolgt?

Bei Hydranten zwischen 1 bis 6 at. Bei unterlegten Pumpen mindestens 1 at.

20. Was ist besonders zu beachten, wenn mehrere Pumpen hintereinander geschaltet werden?

Daß der Ausgangsdruck möglichst gleich bleibt, daß Ventile, Strahlrohre, Verteiler nicht zu rasch geöffnet und geschlossen werden und die Maschinen bei vorübergehendem „Wasser halt“ nicht abgestellt werden. Ausgleich schaffen am Verteilungsstück oder dem letzten Pumpenausgang oder durch Überdruckventil.

21. Wie kann eine Pumpe auf ihre Funktion geprüft werden, ohne daß Wasser vorhanden ist?

Durch die Trockensaugprobe, wobei besonders zu achten ist, daß der Motor nicht zu heiß wird, oder durch Druckwasser aus anderen Spritzen oder aus Hydranten, jedoch nicht über 6 at.

22. Warum ist Kühlwasserkontrolle nötig?

Ein Motor, welcher unterkühlt ist, arbeitet schlecht, ein zu heißer Motor nimmt Schaden.

23. Was ist schuld, wenn die Wassersäule abreißt?

Druckventil zu rasch geöffnet, Saugkorb verlegt oder aus dem Wasser, Luftsack im Saugschlauch, Saughöhe zu groß.

24. Bestehen beim Anwerfen von kalten oder warmen Motoren Unterschiede?

Ja. (Siehe Heft 5 der Fachschriftenreihe.)

25. Wie hoch darf normal der Druck an der Spritze sein?

Die Druckhöhe richtet sich nach dem erhaltenen Befehl, nach der Spritzentype und Schlauchmaterial.

60 Fragen für die Mannschaft und den Melder einer Gruppe.

1. Welche Kupplungen gibt es?

Es gibt A- und B-Saugkupplungen, Sauggewinde. Es gibt B-, C- und D-Druckkupplungen und teilweise noch die EK- oder K-52-Kupplung. Es gibt A-B-, C- und D-Fest- und Blindkupplungen.

2. Was ist bei Kupplungen besonders zu beachten?

Daß die Dichtungsringe und Sperringe in Ordnung sind.

3. Aus welchen Bestandteilen besteht der Saugschlauch?

Gewebe, Gummi und Metallspirale. Außen ist zum Schutze in die Rillen eine Leine oder Drahtspirale gewickelt.

4. Wozu dient die Tragleine beim Saugschlauch?

Sie hat das Gewicht des mit Wasser gefüllten Saugschlauches zu tragen.

5. Was muß beim Auslegen einer Saugschlauchleitung besonders beachtet werden?
Saugschläuche nicht stark abbiegen, Kupplungen oder Gewinde gut anziehen, Saugleitung von der Pumpe weg immer nach abwärts (keinen Schwannenhalsluftsack), Saugkorb mindestens 15 cm unter Wasser und nicht in den Schlamm legen (Weidenkorb verwenden).
6. Wie soll der Saugkopf im Wasser liegen?
Gegen die Stromrichtung, nicht im Gischt, auftauchen bei raschen Gebirgsbächen verhindern.
7. Wie wird der Saugschlauch behandelt?
Trocknen, vor direkter Sonne schützen, gut lüften, trocken und gestreckt lagern, auf Dichtungsringe und Umwicklung achten, Vakuumproben machen.
8. Welche Arten von Druckschläuchen kennen wir in Bezug auf das Herstellungsmaterial?
Rohrhanfschläuche und innengummierte Schläuche mit Flach-, Rund- oder Köpergewebe.
9. Welchen Innendurchmesser haben die Druckschläuche?
B = 75 mm, C = 52 mm, D = 25 mm.
10. Worauf kommt es bei einem vollwertigen Druckschlauch ganz besonders an?
Auf die Quellfähigkeit der verarbeiteten Hanf- oder Flachsfaser.
11. Wie wird der nasse Schlauch behandelt?
Entleeren, nicht flachtreten, einfach rollen, sauber waschen und im Schatten trocknen.
12. Wie wird der gefrorene Schlauch behandelt?
An einzelnen Stellen (je nach Fahrzeuglänge) mit

warmem Wasser auf ca. einen halben Meter Länge aufgetaut, in Schlaufen gelegt, diese zusammengebunden und hierauf zum Auftauen in einen warmen Raum gebracht. Gefrorene Fasern brechen beim Knicken.

13. Wie wird der trockene Schlauch gelagert?
Immer trocken, gut gelüftet, in Rollen doppelt gerollt und aufgestellt (nicht gelegt wegen des Kantenschutzes), auf trag- oder fahrbaren Schlauchhaspeln, in Schlauchkisten.
14. Mit welchen Schläuchen soll geübt werden?
In der Regel nur mit Übungsschläuchen. Es ist angezeigt, auch hier und da mit Einsatzschläuchen zu üben, dann aber nur auf gutem Gelände (Wiesen).
15. Wozu dienen Schlauchbinden?
Um auf der Brandstelle auftretende kleine Defekte an den Druckschläuchen rasch beheben zu können. Eine einfache und praktische sowie billige Schlauchbinde ist die aus Segeltuchstreifen hergestellte.
16. Was gibt es außer Kupplungen und Schläuchen noch für Einheitsgegenstände bei der Feuerwehr?
Haken-, Schiebe-, Steck-, Klapp-, Anstell- und fahrbare Leitern, Teilungs-, Sammel- und Übergangsstücke, Strahlrohre, Kupplungs- und Hydrantenschlüssel.
17. Was ist ein Übergangsstück?
Ein Verbindungsstück zwischen zwei verschiedenen Kupplungen.

18. Was versteht man unter einem 12 mm-Strahlrohr?
Ein Strahlrohr mit einem Mundstück von 12 mm Bohrung. C-Strahlrohr.
19. Wieviel Mann gehören in der Regel zu einem Strahlrohr?
Zum C-Rohr 2 Mann, zum B-Rohr 3 bis 4 Mann.
20. Auf was muß der Rohrführer besonders achten?
Er muß auf die Glut spritzen, damit der brennende Gegenstand unter den Flammpunkt abgekühlt wird, also nicht in die Flammen und den Rauch! Nicht mehr Wasser geben, als unbedingt notwendig ist, sonst Wasserschaden.
21. Warum muß mit dem Strahlrohr möglichst nahe an das Feuer herangegangen werden?
Je kürzer der Weg zwischen Strahlrohr und abzulöschendem Gegenstand ist, desto wirksamer ist der Löschstrahl, weil er geschlossener ist.
22. Darf von freistehenden Leitern gespritzt werden?
Nein, dies ist wegen des Rückstoßes verboten, der Rohrführer muß einsteigen.
23. Wie kann sich der Rohrführer Erleichterung vom Rauch verschaffen?
Indem er für Rauchabzug sorgt und z. B. mit Vollstrahl die Dachhaut (Ziegeldeckung) durchstößt.
24. Dürfen elektrische Leitungen angespritzt werden?
Nein. Jede elektrische Leitung kann unter Spannung stehen.
25. Auf was ist zu achten, wenn Türen brennender Räume geöffnet werden?
Auf die Stichflammen. Schutz kniend hinter der Tür suchen.

26. Wie geht man in verqualmten Räumen vor?
Tunlichst am Boden, mit Filter- oder Sauerstoffschußgerät.
27. Darf der Rohrführer die befohlene Mundstückweite am Strahlrohr bei Relaischaltung ändern?
Verkleinern ja, vergrößern nur nach Rücksprache bzw. über Befehl.
28. Mit was werden Brände in elektrischen Anlagen gelöscht?
Mit Trocken-, Kohlensäureschnee- oder Tetralöschern.
29. Welches Löschgerät findet bei Kleinbränden Verwendung?
Die Kübel- und Krückenspritze.
30. Wem gilt die erste Sorge beim Eintreffen auf der Brandstelle?
Mensch und Tier.
31. Was ist zu veranlassen, wenn in brandgefährdeten Räumen Menschen vermutet werden?
Sämtliche Räume sind von zwei Männern systematisch abzusuchen, das Ergebnis ist dem Gruppenkommandanten zu melden.
32. Wie rettet man Tiere aus Stallungen?
Möglichst unter Mitwirkung des Stallpersonals in größter Ruhe und ohne Hast.
33. Wie werden Rinder und Pferde gerettet?
Pferden wird Zaumzeug angelegt und Rinder an der Kette geführt. Wenn nötig, werden den Tieren Decken über die Augen gegeben.

34. Wie rettet man Schweine?
Schweine werden an den Ohren oder Hinterbeinen gepackt und ins Freie befördert.
35. Was ist bei gerettetem Federvieh zu beachten?
Daß es nicht ins Feuer zurückfliegen kann.
36. Auf was hat der Feuerwehrmann bei brennenden Strohdächern zu achten?
Daß ihm die Fluchtwege durch abrutschendes Stroh nicht verperrt werden.
37. Auf was hat der Feuerwehrmann bei Waldbränden zu achten?
Daß er vom Brand infolge dessen Laufgeschwindigkeit nicht abgeschnitten wird.
38. Was ist bei Bergungen aus Kellern, Brunnenschächten und Kanälen zu beachten?
Daß oft keine atembare Luft vorhanden ist und daher entweder Frischluft zugeführt oder mit Frischluft- bzw. Sauerstoffgeräten vorgegangen werden muß.
39. Sind Benzin- und ähnliche Behälter gefährlich?
Ja, und zwar gefüllte weniger als leere. In leeren Behältern kommt es leichter zur Bildung eines Dampf-Luft-Gemisches innerhalb der Explosionsgrenzen.
40. Wann ist Kohlenoxydgasvergiftung zu befürchten?
In geschlossenen Räumen bei Bränden unter Luftmangel.
41. Ist Kohlenoxydgas sichtbar?
Nein, es ist farblos, geruchlos und äußerst giftig.

42. Was ist bei Verwendung von Tetralöschern zu beachten?
Auf die entstehenden Giftgase, Vorsicht in engen, geschlossenen Räumen.
43. Was macht man mit Rauchgasvergifteten?
Ins Freie bringen, ruhig lagern, Arzt holen.
44. Was macht man bei Bein- und Armbrüchen?
Gebrochenes Glied schienen und ruhig stellen.
45. Was gehört für die erste Hilfe zu jedem Feuerwehrfahrzeug?
Ein Verbandkasten und eine Krankentrage.
46. Welche Aufgaben hat der Gruppenkommandant?
Er führt die Löschgruppe und gibt Kommandos und Befehle. Er ist Aktionsleiter, wenn nur seine Löschgruppe eingesetzt ist und kein Höherer die Leitung übernimmt.
47. Welche Aufgabe hat der Maschinist?
Er bedient die Kraftspritze und führt wenn möglich auch das Löschfahrzeug.
48. Welche Aufgaben hat der Gerätewart?
Er hat mit Ausnahme der Kraftspritze sämtliche Geräte instandzuhalten bzw. dem Hauptmann die Notwendigkeit einer Instandsetzung zu melden.
49. Wieviel Personen dürfen auf einem Feuerwehrfahrzeug mitfahren?
Nur soviel, als für das Fahrzeug amtlich zugelassen wurden.
50. Was ist zu tun, wenn sich ein Feuerwehrmann verletzt bzw. verunglückt?
Jede, auch die kleinste Verletzung ist dem Grup-

- penkommandanten zu melden, dieser gibt die Meldung an den Hauptmann weiter.
51. Wer ist der Kommandant einer Feuerwehr?
Der gewählte Hauptmann.
52. Wem untersteht der Hauptmann?
Dem Bürgermeister, dem Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten.
53. Wie werden die Brandmeister (Zugführer) bestellt?
Sie werden durch die Hauptversammlung gewählt.
54. Wie werden die Löschmeister, Schriftführer, Kassiere und Gerätewarte bestellt?
Sie werden durch die Wehrleitung ernannt.
55. Wie lange dauert die Funktion der gewählten Führung?
Drei Jahre.
56. Welche Rechte hat der Feuerwehrmann?
Er hat das aktive und passive Wahlrecht.
57. Wer kommt in die Abteilung II?
Männer über sechzig Jahre und solche die gesundheitlich nicht mehr voll einsatzfähig sind.
58. Was ist die erste Pflicht jedes Feuerwehrmannes?
Ordnung, Disziplin, einwandfreies Verhalten in und außer Dienst.
59. Kann ein Feuerwehrmitglied ausgeschlossen werden?
Ja, bei Pflichtverletzung, Disziplinwidrigkeit und Verlust der Unbescholtenheit.
60. Wodurch verpflichtet sich der Feuerwehrmann zur Erfüllung seiner Aufgaben?
Durch sein, in die Hand des Hauptmannes gegebenes Gelöbnis.